

Notariatskreis Stammheim

Publikation der vorläufigen Wahlvorschläge für die Erneuerungswahl der Notarin / des Notars für die Amts dauer 2026 – 2030

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 29. September 2025 sind für die Erneuerungswahl der Notarin / des Notars des Notariatskreises Stammheim innert der festgesetzten Frist folgende **Wahlvorschläge** eingereicht worden:

Als Notarin/Notar des Notariatskreises Stammheim:

Stutz, Stefan	1987	Rudolingen ZH	Notar	bisher	SVP
----------------------	------	---------------	-------	--------	-----

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) können innert einer Frist von **7 Tagen**, bis spätestens 12. Dezember 2025, 12.00 Uhr, die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat Stammheim (wahlleitende Behörde), Gemeindehausplatz 2, 8476 Unterstammheim, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]).

Wählbar sind Personen, die das Wahlfähigkeitszeugnis besitzen (§10 des Notariatsgesetzes vom 9. Juni 1985).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz **«bisher»**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberchtigten des Notariatskreises Stammheim unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Stammheim, Gemeindehausplatz 2, 8476 Unterstammheim (gemeinde@stammheim.ch) bezogen werden.

Die wahlleitende Behörde erklärt die bisher vorgeschlagene Person nach Ablauf der siebentägigen Frist als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54a Abs. 1 GPR erfüllt sind. Sind diese nicht erfüllt, findet der erste Wahlgang am Sonntag, 8. März 2026 an der Urne statt.

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

8476 Unterstammheim, 5. Dezember 2025

Gemeinderat Stammheim

(Wahlleitende Behörde)